

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 27.10.2010
Drucksache Nr. 932/2010

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 18.11.2010

- öffentlich -

Vorberatung Friedhofs- und Bestattungsordnung: Sitzung des Technischen Ausschusses v. 28.10.2010

Vorberatung Anpassung der Bestattungsgebühren zum 1. Januar 2011
(Gebührenverzeichnis): Sitzung des Verwaltungsausschusses v. 11.11.2010

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Schwetzingen vom 18.11.2010.

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Friedhofsgebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis zu § 37 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 18.11.2010.

Die Gesamtkosten der außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 32.000 EUR zur Einrichtung der neuen Begräbnisformen und Aufstellung eines Friedhofsübersichtsplanes sind im Haushalt 2010 auf der Haushaltsstelle 2.7500.940000 bereitzustellen.

Erläuterungen:

Die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung) der Stadt Schwetzingen soll aufgrund des Wandels der Bestattungsformen und aus Gründen der Praktikabilität neu gefasst werden. Die Neuordnung orientiert sich an der Änderung des Bestattungsgesetzes aus 2009, der Leitfassung des Deutschen Städtetages mit Stand August/2009 und des Gemeindetages mit Stand April/2010. Die bestehende Fassung der Friedhofssatzung wurde gänzlich überarbeitet, sowohl formal als auch inhaltlich.

Die aktuell rechtlich separat geregelte Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) wird mit der Neufassung in die Friedhofssatzung integriert.

Die Neuordnungen im Friedhofswesen und die Anpassung der Bestattungsgebühren sollen nach erfolgter Beschlussfassung zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Ausweitung des Angebotes der Beisetzungsformen

Alternative Beisetzungsformen gewinnen immer mehr an Zuspruch. Das Aufkommen neuer Trauer- und Begräbnisformen sowie die Verbreitung eher unüblicher Bestattungsorte machen deutlich, dass die deutsche Bestattungskultur in Bewegung geraten ist. Über das eher unübliche Bestattungsangebot im Garten der Erinnerungen hinaus, schlägt die Verwaltung vor, sich weiterhin diesem Zeitgeist anzupassen.

Insbesondere ist über ein weiteres Angebot einer kostengünstigen Beisetzungsöglichkeit von Aschen ohne Forderung des Eingehens eines Pflegevertrages nachzudenken.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die nachfolgenden Beisetzungsformen mit Inkrafttreten der novellierten Satzung umzusetzen.

Urnengrabfeld als Rasengrabstätte

Eine in Deutschland neue Begräbnisform, die seit einigen Jahren Zuspruch findet, ist die kostengünstige Urnenbeisetzung in einer Rasengrabstätte. Den Charakter dieser Bestattungsform prägt in erster Linie der „Rasen“ als Ganzes. Es sind deshalb keinerlei Grabanpflanzungen, Grabeinfassungen und sonstiges Grabzubehör erlaubt. Insbesondere gelten für diese Beisetzungsform die in der Satzung geregelten Gestaltungsvorschriften für die Grabplatten mit vorgegebener vertiefter Beschriftung.

Urnengrabstätten als Baumbestattung

Das Interesse an dieser Art der Naturbestattung ist nach Rücksprache mit den ansässigen Bestattungsunternehmen vorhanden. Dieses Konzept der Bestattung findet immer mehr Verbreitung und wurde bereits in den umliegenden Gemeinden aufgegriffen (Bsp. Eppelheim). Auf dem Friedhof Schwetzingen ist eine freistehende Linde vorhanden. Das Umfeld des Baumplatzes eignet sich hervorragend für die kostengünstige Umsetzung dieser Begräbnisform. Die Baumbestattungsfläche soll mit umfassender Pflasterfläche begrenzt werden. Die Grundfläche um die Grabplatten soll mit Raseneinsaat erfolgen, zur optischen Gestaltung soll eine Wechselbepflanzung gewählt werden. Die Pflege erfolgt durch die Stadt Schwetzingen. Insbesondere gelten für diese Bestattungsform die in der Satzung geregelten Gestaltungsvorschriften für die bereitgestellten Grabplatten mit individueller vertiefter Beschriftung.

Gemeinschaftsgrabfläche für Nicht-Bestattungspflichtige

Mit der Änderung des Bestattungsgesetzes im März 2009 wird gem. § 30 klargestellt, dass zur Bestattungspflicht von Leichen auch alle totgeborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburten) zu zählen sind. Auf dem Friedhof Schwetzingen wird mit der Neufassung zugelassen, dass nicht nur Totgeburten, sondern auch nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten und Ungeborene in den ausgewiesenen Kindergräbern bzw. in einem bestehenden Wahlgrab bestattet werden können. Diesem Rechtsanspruch zur Totenfürsorge der Eltern wurde damit in § 2 Abs. 5 der Neufassung Rechnung getragen.

Ein Bestattungsrecht für Fehlgeborene und Ungeborene (siehe nachfolgende Begriffsbestimmung) nach dem Bestattungsgesetz besteht damit jedoch nicht. Die Föten werden bislang weder in den Personenstandsbüchern beurkundet, also etwa in das Familienbuch mit aufgenommen, noch werden sie statistisch erfasst. Entsprechend besteht auch kein Namensrecht. Sie sind geboren - aber offiziell nicht existent. Wenn kein Bestattungswunsch der Eltern gegeben ist (oder aus finanziellen Gründen nicht ermöglicht werden kann) sind Fehl- und Ungeborene gem. § 30 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes von den „Geburts“-Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten oder werden bei Zustimmung der Eltern wissenschaftlichen Zwecken bereitgestellt. Die Praxis zeigt jedoch, dass der Trauerprozess um das tote Kind bei vielen Angehörigen besser zu bewältigen ist, wenn eine offizielle Abschiednahme am Grab möglich war. Getragen von dem Bewusstsein, dass der Bestattungsort als solcher weiter bestehen bleibt und das Kind nicht vergessen ist. Um die Verpflichtung einer Grabpflege von 10 Jahren durch die Eltern in

einem Kinderreihengrabfeldes zu umgehen, schlägt die Stadtverwaltung die Errichtung einer Gemeinschaftsgrabfläche für Nicht-Bestattungspflichtige („Garten der Sternenkinder“) als Bestattungsfläche und Gedenkstätte für diese stillgeborenen Kinder vor. An der Gedenkstätte können somit auch Gedenkfeiern stattfinden oder Eltern symbolisch Abschied von ihren Kindern nehmen. Gerade Familien, die in früheren Jahren noch nicht die Möglichkeit hatten, ihr verstorbenes Kind zu bestatten, kann hier ebenfalls eine Trauermöglichkeit gegeben werden.

Das Krankenhaus Schwetzingen bestattet die Fehlgeburten und Ungeborenen, ohne elterlichen Bestattungswunsch, derzeit zusammen mit der Pathologie Heidelberg pro Quartal in einer Sammelurne auf dem Gemeinschaftsgrabfeld der Schmetterlingskinder auf dem Bergfriedhof in Heidelberg, mit Trauerfeier für die Angehörigen. Das Krankenhaus, sowie die evangelische und katholische Kirche in Schwetzingen sehen den Bedarf einer solchen Einrichtung auf dem Friedhof Schwetzingen als gegeben, und sind an einer Zusammenarbeit und gemeinsamen Umsetzung sehr interessiert.

Begriffsbestimmungen:

1. Totgeborene

- 1.1. Neugeborene, bei denen nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder vor der Ausstoßung der Plazenta Lebenszeichen festzustellen war, bei denen das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 Gramm betrug, gelten nach § 30 Abs. 1 Bestattungsgesetz als menschliche Leiche, die Ausstellung einer Todesbescheinigung ist erforderlich.

Der Körper eines Totgeborenen **muss** nach § 30 Abs. 1 Bestattungsgesetz immer individuell bestattet werden.

- 1.2. Föten ohne Lebenszeichen und mit einem Gewicht ab 500 Gramm aus medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen.

2. Fehlgeborene

- 2.1. Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm.
- 2.2. Föten aus operativen, medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen sowie sonstigen Methoden eines Abbruchs mit einem Gewicht des Embryo/Fötus unter 500 Gramm ohne Lebenszeichen.

Fehlgeborene sind nach dem Wortlaut des § 30 Bestattungsgesetz entweder auf Wunsch der Eltern individuell zu bestatten oder falls die Eltern dies nicht wünschen, durch den Inhaber des Gewahrsams unverzüglich hygienisch einwandfrei unter Rücksicht auf das sittliche Empfinden zu beseitigen, solange sie nicht zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt oder verwendet oder solange sie nicht als Beweismittel asserviert werden. Sie gelten nicht als menschliche Leiche und unterliegen nicht dem Personenstandsrecht. Das heißt, sie sind nicht in das Geburtenbuch einzutragen und unterliegen auch nicht der individuellen Bestattungspflicht nach § 30 Abs. 1 Bestattungsgesetzes durch die Eltern.

3. Ungeborene

- 3.1 Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gilt als Fehlgeburt nach § 30 Abs. 2 Satz 4 BestattG.

Grabfeld für islamische Bestattung

In Zusammenarbeit mit dem Türkisch Islamischen Kulturverein e.V. Ditib Schwetzingen, soll die Bestattung von Muslimen auf dem Schwetzinger Friedhof eingerichtet werden. Hierdurch soll gerade für die jüngere Generation der Muslime eine Bestattungsmöglichkeit nach den bestehenden Riten vor Ort ermöglicht werden, und ein positives Signal für die Integration der hier lebenden Muslime gesetzt werden. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit soll eine Bestattungsmöglichkeit für Muslime aus dem Umland, mit einem dann zu erhebenden Auswärtigenzuschlag, zugelassen werden. Das neue muslimische Grabfeld soll auf einem noch nicht belegten räumlich getrennten Grabfeld (jungfräuliche Erde) eingerichtet werden. Die einzelnen Gräber sind so anzulegen, dass bei der Bestattung die rechte Seite des Leichnams der Qibla (Blick Richtung Mekka) zugewandt ist. Muslimische Gräber dürfen zum Zwecke einer erneuten islamischen Bestattung nur dann ausgehoben werden, wenn man an Hand von gesicherten Erfahrungen davon ausgehen kann, dass keine menschlichen Überreste mehr vorhanden sind. Unter diesen Voraussetzungen ist aus religiöser Sicht eine zeitliche Begrenzung der muslimischen Grabstätte zulässig. In der Regel soll daher bei der Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes der Erwerb auf die Dauer von 40 Jahren ermöglicht werden. Mit Einrichtung einer Wahlgrabstätte mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren und nach dieser einer weiteren Verlängerungsmöglichkeit von 20 Jahren, wird diesem Erfordernis in der Neufassung Rechnung getragen. Die Umsetzung islamischer Riten, wie die rituellen Handlungen vor der Bestattung (bspw. Waschung), soll ausschließlich im eigens dafür hergerichteten Raum im Friedhof Schwetzingen stattfinden. Die Bestattung des Verstorbenen findet gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes nach dem Landesrecht Baden-Württembergs statt; hier „in den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, kann der Deckel des Sarges bei der Bestattung abgenommen und neben den Sarg in das Grab gelegt werden, solange keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.“.

Landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabfläche

Das aktuelle Angebot im Zusammenhang mit der Begräbnisform in der landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgrabstätte (Garten der Erinnerungen) wurde inhaltlich ebenfalls in die Satzung aufgenommen und für den Nutzer transparent gemacht.

Anpassung der Mindestnutzungszeit Wahlgräber

Die Nutzungszeit von Wahlgräbern soll auch aus Gründen der Vorbeugung einer Pflegevernachlässigung auf 20 Jahre, anstatt bisher 30 Jahre verkürzt werden. Die Flexibilität der individuellen Nutzungszeit bleibt durch die Beibehaltung der Verlängerungsoptionen mit 5, 10, 15 und 20 Jahren weiterhin gewahrt, die geänderte Gebührenkalkulation wurde mit Novellierung an die veränderte Nutzungszeit angepasst.

Geänderte Gestaltungsgrundsätze

Ausschluss von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Bereits in mehreren Urteilen wurden Satzungsbestimmungen im Rahmen eines Normenkontrollverfahren (siehe bspw. Stadt München) für unwirksam erklärt, nach denen in Friedhöfen nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Einer Gemeinde fehle es hier an der Zuständigkeit zum Erlass einer solchen Regelung, die Bekämpfung der Kinderarbeit gehöre nicht zu den gemeindlichen Aufgaben. Für eine Satzungsregelung wäre daher eine spezielle gesetzliche Ermächtigungsgrundlage notwendig. In dem gemeinsamen Antrag vom 25.01.2010 (Drucksache 14/5746) forderten vier Landtagsabgeordnete eine Initiative zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage durch das Landesrecht in Baden-Württemberg. In der Zwischenzeit bleiben jedoch Empfehlungen der Gemeinde unberührt, auf dem Friedhof keine Grabmale aus ausbeuterischer Kinder- und/oder Zwangsarbeit aufzustellen. Diese Empfehlung hat die

Stadtverwaltung satzungsmäßig mit einem „wünschenswert“ in § 22 Abs. 2 der Neufassung umgesetzt. Hinsichtlich der gängigen Verwaltungspraxis bei der Stadt Schwetzingen bei der Umsetzung der VwV Kinderarbeit öA im Vergabebereich wird auch im Friedhofswesen das Vorhandensein der üblichen Siegel für Steinimporte begrüßt.

Abdeckplatten

Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden des Friedhofs nicht zu gefährden und um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit von 15 Jahren bzw. der verkürzten Nutzungsdauer von 20 Jahren sicherzustellen, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff möglich sein. Wie bei umliegenden Friedhöfen bereits bestehend, soll mit Novellierung eine Grababdeckung bei Erdbestattungen nur noch bis zu 75 % der Grabfläche zulässig sein.

Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

Aus Praktikabilitätsgründen wurden die Bestimmungen für die Zulässigkeit von Materialien für die Einfassungen, Grabmale und sonstigen Grabausstattungen den Gegebenheiten angepasst. Das Anbringen von Lichtbildern wurde ebenfalls gestattet.

Wegfall der Rückzahlung der Grabnutzungsgebühr bei vorzeitiger Grabauflösung

Eine Rückerstattung erhobener Grabnutzungsgebühren bei Nichtbelegung oder Verzicht auf weitere Belegung infolge Umbettung ist bei vielen Friedhofsträgern nicht üblich. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der längerfristigen finanziellen Planungssicherheit geboten. Ein Großteil der umliegenden Gemeinden praktiziert dies auf Grund der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt schon seit längerer Zeit oder plant im Zuge einer Novellierung der Friedhofssatzung eine Änderung.

Grabräumung (Einführung Grabmalbeseitigungsgebühr)

Die Grabräumung soll künftig durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die pauschalierte Gebühr soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben werden. Falls, auf Wunsch des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten die Grabräumung nicht durch den Friedhofsbetrieb erfolgen soll, wird die erhobene Pauschale zum Zeitpunkt der Aufhebung des Grabnutzungsrechtes wieder rückerstattet. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es nach Ablauf der Nutzungsdauer sehr schwer ist, noch lebende Verwandte zu finden bzw. Verwandte ausfindig zu machen, die sich dann auch bereit erklären, die Räumung vorzunehmen und die entstandenen Kosten zu tragen. Bei den nicht durch die Stadt Schwetzingen durchgeführten Grabräumungen wird zudem oft der Rückbau der Fundamentierung außer Acht gelassen. Die Aufforderung zur Nachbesserung birgt zusätzlichen Überprüfungsaufwand. Die Gebühren der Grabräumung belaufen sich derzeit bei der Stadt Schwetzingen auf 180,00 €, die, sollte ein Nutzungsberechtigter bzw. Verfügungsberechtigter nicht mehr ausfindig gemacht werden können, die Gesamtheit der Gebührenzahler tragen muss.

Anpassung der Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) sind seit dem 1. Januar 2002 unverändert. Bereits im Vorjahr war geplant den Kostendeckungsgrad der Bestattungsgebühren um 50 % zu erhöhen. Dies wurde zurückgestellt bis zur Fertigstellung der Neufassung der Friedhofssatzung.

Auf Grund der Änderung des Bestattungsgesetzes in 2009 und der herrschenden Rechtssprechung wurde das Gebührenverzeichnis inhaltlich neu aufgebaut. Zum pauschalisierten Leistungskatalog wurden die Teilleistungen ausgewiesen und im Einzelnen kalkuliert. Die gesamten Gebührentatbestände wurden an den angestrebten erhöhten Kostendeckungsgrad angepasst. Auf die Anlage 2., Gebührenverzeichnis der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Anlagen:

- 1.) Friedhofssatzung vom 18.11.2010
(Friedhofs- und Bestattungsordnung und Bestattungsgebührenordnung)
- 2.) Gebührenverzeichnis zu § 37 Abs. 1 Friedhofssatzung
- 3.) Übersichtsplan

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung der neuen Begräbnisformen und die Installation eines Friedhofübersichtsplanes belaufen sich auf insgesamt 32.000 EUR.

Im Einzelnen ergibt sich die Gesamtsumme aus den Kosten für das Urnengrabfeld als Rasengrabstätte i.H.v. 4.000 EUR, das Urnengrabfeld als Baumgrabstätte i.H.v. 10.000 EUR, das Grabfeld für stillgeborene Kinder i.H.v. 10.000 EUR und die Sanierung des Sezierraumes für die rituelle Waschung, sowie Kosten für die Herrichtung des islamischen Grabfeldes i.H.v. 7.000 EUR. Die Errichtung der Friedhofsübersicht beläuft sich auf 1.000 EUR.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: